

Steuerliche Förderung für Familien mit Kindern - womit können Eltern rechnen

Dass Kinder viel Geld kosten, ist hinlänglich bekannt. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zahlten Eltern 2008 für ihr Einzelkind durchschnittlich 584 Euro pro Monat nur für die so genannten Konsumausgaben wie etwa Wohnen und Ernährung. Allein diese Basiskosten summieren sich bis zur Volljährigkeit eines Kindes auf mehr als 126.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich noch deutlich, wenn die gesamten Lebenshaltungskosten dazukommen und möglicherweise ein Studium oder eine ähnliche Ausbildung zu finanzieren ist. Andererseits gibt es vom Staat eine Reihe von Vergünstigungen, die zur finanziellen Entlastung von Familien beitragen sollen.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Mit diesen beiden Förderinstrumenten wird das verfassungsrechtlich notwendige Existenzminimum des Kindes gewährleistet. Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt und zwar bisher 184 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte und 215 Euro für jedes weitere Kind. Am 10. Juli 2015 hat der Bundesrat beschlossen, diese Beträge um 4 Euro pro Kind rückwirkend per 1. Januar 2015 anzuheben. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes wurde ebenfalls erhöht. Er beträgt seit dem 1. Januar 2015 insgesamt 4.512 Euro jährlich; zusammen mit dem unveränderten Freibetrag von 2.640 Euro für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf beläuft sich der Kinderfreibetrag insgesamt auf 7.152 Euro gegenüber 7.008 Euro zuvor. Ob für steuerpflichtige Eltern das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt wird, ermittelt das Finanzamt im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung.

Altersgrenzen

Generell werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Das gilt zum Beispiel für volljährige Kinder, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind. Während dieser Zeit darf der Nachwuchs grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Jedoch sind eine kurzfristige Beschäftigung oder ein Mini-Job steuerlich unbedenklich. Ein volljähriges Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann ebenfalls Berücksichtigung finden. Voraussetzung hierfür ist, dass es für einen Beruf ausgebildet wird, sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten befindet, eine Berufsausbildung mangels Arbeitsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder ein freiwilliges Jahr ableistet. Zu beachten ist allerdings, dass ein abgeschlossenes Erststudium schon mit einem Bachelorabschluss vorliegt. Ein sich anschließendes Masterstudium ist somit bereits als zweites Studium anzusehen. Ab dann führt ein Nebenjob von mehr als zwanzig Wochenstunden dazu, dass der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag entfällt. Andererseits können dann aber auch Studienkosten als Werbungskosten und nicht mehr nur als Sonderausgaben vom Studierenden geltend gemacht werden. Das hat den Vorteil, dass die Aufwendungen nicht verfallen, sondern sozusagen als Verlustvortrag die Steuern in späteren Jahren mindern können.

Kindergeld trotz Heirat

War es früher so, dass verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Kinder prinzipiell keinen Anspruch auf Kindergeld mehr begründeten, weil in aller Regel der Ehepartner vorrangig unterhaltspflichtig war, so hat sich das mit einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahre 2013 geändert (III R 22/13). Hier wurde sinngemäß entschieden, dass der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind nicht entfällt, weil es verheiratet ist. D.h., wenn die übrigen Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes erfüllt sind, können Eltern Kindergeld oder –freibeträge auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

Kinderzuschlag

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung zum Kindergeld. Der Zuschlag kann von Eltern beantragt werden, deren Einkommen zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts reicht, nicht aber für den der Kinder. Er wird derzeit gewährt für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren und beträgt maximal 140 Euro monatlich.

Betreuungskosten sind absetzbar

Kinderbetreuungskosten sind generell als Sonderausgaben abzugsfähig. Dazu zählen zum Beispiel Ausgaben für Kindergarten, Hort oder Tagesmutter. Auch wenn nahe Verwandte, die nicht im Haushalt leben, die Betreuung übernehmen, beteiligt sich das Finanzamt u. U. an den Ausgaben. Dann allerdings sollten untereinander eindeutige Verträge geschlossen werden, die einem Fremdvergleich standhalten. Geltend gemacht werden können zwei Drittel der Aufwendungen, maximal aber 4.000 Euro je Kind. Sollte aber beispielsweise einem Au-pair-Mädchen die Betreuungsaufgabe zufallen, dann ist es ratsam, dessen Vertrag so zu gestalten, dass der Betreuungsaufwand und die Arbeitspflichten im Haushalt vertraglich einwandfrei definiert werden. So kann ein Teil der Kosten sich als Betreuungskosten steuermindernd auswirken und ein anderer im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen abgerechnet werden. Als besonders günstig erweist sich die steuer- und sozialabgabenfreie Übernahme der Betreuungskosten für noch nicht schulpflichtige Kinder durch den Arbeitgeber. Sie kann sich in vielen Fällen vorteilhafter auswirken als eine eventuelle Lohnerhöhung. Ab 2015 gilt darüber hinaus die Regelung, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer in bestimmten beruflich veranlassten Ausnahmesituationen steuerfrei bis zu 600 Euro für zu betreuende Kinder unter 14 Jahren zukommen lassen kann.

Bei der steuerlichen Familienförderung gibt es weit mehr Möglichkeiten, als hier skizziert werden können. Bei dieser Komplexität empfiehlt es sich, einen Steuerprofi zu Rate zu ziehen. Solche Experten sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .